



# HESSISCHER LANDTAG

13. 04. 2021

## Kleine Anfrage

**Wolfgang Decker (SPD) und Günter Rudolph (SPD) vom 26.10.2020**

**Beschäftigungsverhältnisse und Vergütungen in öffentlichen Unternehmen in Hessen  
und**

**Antwort**

**Minister der Finanzen**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Hessen braucht mehr soziale Verantwortung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die unmittelbar oder mittelbar beim Land beschäftigt sind oder im Auftrag des Landes arbeiten. Das Land Hessen muss als Arbeitgeber und als Auftraggeber mit gutem Beispiel vorangehen, wenn es darum geht, in seinem Einflussbereich für faire Entlohnung zu sorgen.

### **Vorbemerkung Minister der Finanzen:**

Im Hinblick auf Beschäftigungsverhältnisse privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Unternehmen werden im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage Angaben zu unmittelbaren sowie mittelbaren Beteiligungen des Landes Hessen an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen mit Sitz in Hessen gemacht, in denen das Land einen maßgebenden Einfluss hat. Daher werden ausschließlich Beteiligungen mit einer Beteiligung des Landes Hessen von über 50 % dargestellt. Angaben zu weiteren Beteiligungen sind im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Öffentlich-rechtliche Stiftungen stehen als juristische Personen des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes. Die Anerkennung erfolgt nach § 3 Hessisches Stiftungsgesetz (StiftG, HE) durch die Landesregierung, die Aufsicht übt nach § 11 Abs. 2 StiftG, HE das sachlich zuständige Ministerium aus. Bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage wurden die öffentlich-rechtlichen Stiftungen mit Sitz in Hessen berücksichtigt.

Privatrechtliche Stiftungen sind juristische Personen des Privatrechts und unterliegen keiner allgemeinen Fachaufsicht oder Berichtspflicht gegenüber dem Land. Dies gilt auch dann, wenn sich das Land als Mitstifter oder durch Zustiftungen finanziell am Stiftungsvermögen beteiligt hat. Privatrechtliche Stiftungen zeichnen sich dadurch aus, dass der Stifter ein bestimmtes Vermögen unwiderruflich und grundsätzlich auf alle Zeit zur Verfügung stellt, um damit unabhängig von der weiteren Entwicklung seiner Vermögensverhältnisse einen bestimmten Stiftungszweck zu erfüllen. Der Stiftungsakt ist Teil seiner zivilrechtlichen Privatautonomie, dem Abschluss eines Vertrages vergleichbar und grundsätzlich der Kontrolle des Staates entzogen. Weil der Stifter selbst im Anschluss nicht über das Stiftungsvermögen disponieren kann und es keine den Gesellschaften vergleichbare Gesellschafterversammlung bzw. keinen Aufsichtsrat als effektive Kontrollorgane gibt, wird die Stiftung staatlicherseits anerkannt und steht unter einer gewissen Rechtsaufsicht. Diese Rechtsaufsicht soll allein sicherstellen, dass der Stiftungszweck, so wie es der Stifter wollte, erfüllt wird. Die Aufsicht ist zum Schutz der Privatautonomie gesetzlich eingeschränkt. Nach § 10 Abs. 1 StiftG soll die Stiftungsaufsicht sicherstellen, dass die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und mit der Stiftungsverfassung verwaltet werden. Nur das Gesetz und der in der Stiftungsverfassung verdeutlichte Stifterwille ist also Gegenstand der Aufsicht. Die in der Kleinen Anfrage gestellten Fragen 1 bis 4 zu den Beschäftigungsverhältnissen können hinsichtlich privatrechtlicher Stiftungen daher nicht beantwortet werden.

Die in den Anlagen zur Antwort dargestellten Angaben beziehen sich auf den Stichtag 31. Dezember 2019.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister des Innern und für Sport, der Ministerin für Wissenschaft und Kunst, der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie dem Minister für Soziales und Integration wie folgt.

Frage 1. Wie viele Beschäftigte gibt es in privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen, Institutionen und Stiftungen, an denen Land Hessen mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist? (Bitte jeweils mit Angabe des Unternehmens/der Institution/der Stiftung.)

Die Mitarbeiterzahl (inklusive Geschäftsführung/ Vorstand, Auszubildende und 450-€-Kräfte) der in der Vorbemerkung genannten Beteiligungen können der Anlage 1, die der öffentlich-rechtlichen Stiftungen der Anlage 2 entnommen werden.

Frage 2. In welchen Beschäftigungsverhältnissen stehen diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter? (Bitte mit Angabe der Tätigkeitsfelder/-bereiche in den jeweiligen Unternehmen/Institutionen/Stiftungen.)

Die Beschäftigungsverhältnisse – aufgliedert in Vollzeit, Teilzeit, Auszubildende, 450-€-Kräfte – der in der Vorbemerkung genannten Beteiligungen können der Anlage 1, die der öffentlich-rechtlichen Stiftungen der Anlage 2 entnommen werden. Die Beteiligungen und die Stiftungen wurden darin einer Branche zugeordnet. Eine Aufgliederung nach einzelnen Tätigkeitsfeldern/-bereichen ist nicht möglich, da es an einer Definition dieser Begriffe im Tarifrecht fehlt.

Frage 3. Welche privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen, Institutionen und Stiftungen, an denen das Land Hessen mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist verfügen über eine eigene Tarifhoheit und wie ist diese geregelt?

Da es sich bei dem Begriff „Tarifhoheit“ um keinen definierten Begriff handelt, wurde darunter verstanden, dass der Arbeitgeber selbst (und nicht als Mitglied eines Arbeitgeberverbandes) einen Tarifvertrag abschließt (z. B. einen Haustarifvertrag). Entsprechende Angaben der in der Vorbemerkung genannten Beteiligungen können der Anlage 1, die der öffentlich-rechtlichen Stiftungen der Anlage 2 entnommen werden.

Frage 4. Wie viele dieser Beschäftigten in jeweils welchen Tätigkeitsfeldern/-bereichen sind davon betroffen? (Aufgeschlüsselt nach Unternehmen/Institution/Stiftung.)

Ausnahmen zur „Tarifhoheit“ gemäß Antwort auf die Frage 3 können im Hinblick auf die in der Vorbemerkung genannten Beteiligungen der Anlage 1, im Hinblick auf die öffentlich-rechtlichen Stiftungen der Anlage 2 entnommen werden. Eine Aufgliederung nach einzelnen Tätigkeitsfeldern/-bereichen ist nicht möglich, da es an einer Definition dieser Begriffe im Tarifrecht fehlt.

Frage 5. Wie viele Beschäftigte in privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen, an denen Land Hessen mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, liegen bei ihrem Einkommen unter einem Stundenlohn von 13 €? (Bitte aufschlüsseln nach Unternehmen, Tätigkeitsfeldern/-bereichen sowie nach Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten bzw. in 450-€-Kräften)

Die Anzahl der Beschäftigten – unterteilt nach Vollzeit-, Teilzeit- und 450-€-Kräften sowie Auszubildenden – kann der Anlage 1 entnommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Werte auch Angaben zu Volontärinnen und Volontären sowie Werkstudentinnen und Werkstudenten enthalten können. Eine Aufgliederung nach einzelnen Tätigkeitsfeldern/-bereichen ist nicht möglich, da es an einer Definition dieser Begriffe im Tarifrecht fehlt.

Frage 6. Wie bewertet die Landesregierung die Ungleichbehandlung und die soziale Unausgewogenheit die dadurch entsteht?

Die Landesregierung vermag keine Ungerechtigkeit bzw. soziale Unausgewogenheit in der Bezahlung der Beschäftigten in Unternehmen des Landes zu erkennen. Sie befürwortet grundsätzlich eine Bezahlung nach Tarif. In Einzelfällen kann aber auch eine Individualvereinbarung des Gehaltes, das sich dann idealerweise an einem Tarifvertrag orientiert, ein gangbarer Weg sein.

Frage 7. Wie gedenkt die Landesregierung diese Ungerechtigkeit und soziale Unausgewogenheit zu lösen?

Eine Ungerechtigkeit bzw. soziale Unausgewogenheit ist – wie bereits in der Antwort zu Frage 6 ausgeführt – nicht erkennbar. Wie dargestellt wird weitgehend entsprechend Tarifverträgen mit Gewerkschaften bzw. in Anlehnung an den TV-H oder andere Tarifwerke bezahlt. Es werden alle gesetzlichen Vorgaben (z.B. zu 450 €-Kräften und zum Mindestlohn) eingehalten.

Wiesbaden, 31. März 2021

**Michael Boddenberg**

**Anlagen**

**Beteiligungen des Landes Hessen an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen  
mit Sitz in Hessen und einer Beteiligung des Landes Hessen von mehr als 50 %**

**Stichtag 31.12.2019**

Bezeichnung des Unternehmens mit unmittelbarer bzw. mittelbarer Landesbeteiligung	Anteil des Landes in %	Branche	Zahl der Mitarbeitenden (inklusive Geschäftsführung/ Vorstand, Auszubildende und 450-Kräfte)	Beschäftigungsverhältnis				"Tarifhoheit"	Ausnahmen "Tarifhoheit"	Stundenlohn unter 13,00 €											
				a)	Vollzeit					a)	Vollzeit										
					b)	Teilzeit					b)	Teilzeit									
						c)	450-€-Kräfte					c)	450-€-Kräfte								
							d)						Auszubildende			d)	Auszubildende				
Flughafen GmbH Kassel, Calden*	68,00	Mobilität	163	a)	61	b)	91	c)	11	d)		Manteltarifvertrag (Haustarifvertrag) mit ver.di (141 Personen), TVÖD (2 Personen), Tarifvertrag Flugsicherung mit der GdF e.V. Gewerkschaft der Flugsicherung (10 Personen)	AT (10 Personen)	a)	28	b)	65	c)	9	d)	
Freilichtmuseum Hessenpark GmbH, Neu-Anspach/Ts.	100,00	Kultur	103	a)	47	b)	30	c)	26	d)		nein		a)	3	b)	0	c)	23	d)	
Gemeinnützige Umwelthaus GmbH, Wiesbaden	100,00	Umwelt	8	a)	3	b)	5	c)		d)		nein, lediglich Besserstellungsverbot über Förderbescheid		a)	0	b)	0	c)		d)	
HA Hessen Agentur GmbH, Wiesbaden	100,00	Wirtschaftsförderung	132	a)	96	b)	34	c)	2	d)		Haustarifvertrag, der zu 100 % den TV-H abbildet	Geringfügig Beschäftigte	a)	0	b)	0	c)	2	d)	
HA Stadtentwicklungs GmbH, Wiesbaden**	100,00	Wirtschaftsförderung	5	a)	4	b)	1	c)		d)		Haustarifvertrag, der zu 100 % den TV-H abbildet	nein	a)	0	b)	0	c)		d)	
HTAI Hessen Trade & Invest GmbH, Wiesbaden**	100,00	Wirtschaftsförderung	57	a)	45	b)	12	c)		d)		Haustarifvertrag, der zu 100 % den TV-H abbildet	nein	a)	0	b)	0	c)		d)	
HessenFilm und Medien GmbH, Frankfurt a. M.	90,00	Wirtschaftsförderung	16	a)	8	b)	7	c)	1	d)		nein		a)	0	b)	0	c)	1	d)	
Hessen Kapital III (EFRE) GmbH, Wiesbaden	100,00	Wirtschaftsförderung	2	a)	2	b)		c)		d)		nein		a)	0	b)		c)		d)	

<b>Hessische Landesbahn GmbH (HLB), Frankfurt a. M.</b>	100,00	Mobilität	67	a) b) c) d)	52 12 3	TV-H analog bzw. Branchentarifverträge in Tochtergesellschaften	nein	a) b) c) d)	0 2 3
HLB Basis AG, Frankfurt a. M.**	86,53	Mobilität	165	a) b) c) d)	147 9 2 7	Branchentarifvertrag	nein	a) b) c) d)	0 0 2 7
Hersfelder Eisenbahn GmbH i. L., Bad Hersfeld**	51,00	Mobilität	1	a) b) c) d)	1	nein		a) b) c) d)	0
HLB Hessenbahn GmbH, Frankfurt a. M.**	100,00	Mobilität	896	a) b) c) d)	854 21 20 1	Branchentarifvertrag	nein	a) b) c) d)	0 0 20 1
HLB Hessenbus GmbH, Frankfurt a. M.**	100,00	Mobilität	213	a) b) c) d)	170 18 25	Branchentarifvertrag	nein	a) b) c) d)	0 0 25
vectus Verkehrsgesellschaft mbH, Limburg**	100,00	Mobilität	1	a) b) c) d)	1	nein		a) b) c) d)	0
<b>Hessische Landgesellschaft mbH Staatl. Treuhandstelle für ländl. Bodenordnung, Kassel</b>	61,92	Landwirtschaft	151	a) b) c) d)	110 40 1	in Anlehnung an TV-H	nein	a) b) c) d)	0 0 0
<b>Hessische Staatsweingüter GmbH Kloster Eberbach, Eltville am Rhein</b>	100,00	Weingut	110	a) b) c) d)	45 18 41 6	Weinbau TV und TV Land- und Forstwirtschaft	nein	a) b) c) d)	0 0 41 6
Hessische Staatsweinkellerei GmbH, Eltville am Rhein**	100,00	Weingut	1	a) b) c) d)	1	nein		a) b) c) d)	0
<b>House of Logistics and Mobility (HOLM) GmbH, Frankfurt a. M.</b>	86,50	Mobilität	43	a) b) c) d)	31 2 6 4	nein		a) b) c) d)	0 0 6 4
<b>Institut Wohnen und Umwelt GmbH, Darmstadt</b>	60,00	Wohnen/Forschung	42	a) b) c) d)	17 19 6	TV-H	Davon ausgenommen sind Studentische Hilfskräfte auf Stundenbasis (je nach Ausbildungsstand zwischen 9,50 und 11,50 EUR brutto), Praktikanten (ab 400,- EUR/Monat) sowie, aufgrund vertraglicher Vereinbarung, die Geschäftsführung.	a) b) c) d)	0 0 6
<b>Landesjugendsinfonieorchester Hessen gGmbH, Wiesbaden</b>	100,00	Kultur	3	a) b) c) d)	1 1 1	nein, lediglich prozentuale Anpassung des Gehalts der Geschäftsführerin entsprechend der Tarifabschlüsse des TV-H		a) b) c) d)	0 0 0

<b>LOTTO Hessen GmbH, Wiesbaden</b>	100,00	Glücksspiel	180	a) b) c) d)	112 52 16	Haustarifvertrag mit ver.di	nein	a) b) c) d)	0 0 16
Deutsche SportlotteriegGmbH, Wiesbaden**	75,34	Glücksspiel	1	a) b) c) d)	1	nein		a) b) c) d)	0
Draw and More GmbH, Wiesbaden**	100,00	Glücksspiel	33	a) b) c) d)	33	nein		a) b) c) d)	0
<b>Nassauische Heimstätte Wohnungs- u. Entwicklungsgesellschaft mbH, Frankfurt a. M. (Nassauische Heimstätte)</b>	59,03	Wohnen	789	a) b) c) d)	586 164 16 23	Haustarifvertrag mit ver.di	nein	a) b) c) d)	0 0 15 23
Bauland-Offensive Hessen GmbH, Frankfurt a. M.**	100,00	Wohnen	(bei Nass. Heimst. enthalten)	a) b) c) d)		s.o.	s.o.	a) b) c) d)	s.o.
Garagen-Bau u. Betriebs GmbH, Frankfurt a. M.**	60,00	Wohnen	(bei Nass. Heimst. enthalten)	a) b) c) d)		s.o.	s.o.	a) b) c) d)	s.o.
NH ProjektStadt GmbH, Frankfurt a. M.**	100,00	Wohnen	(bei Nass. Heimst. enthalten)	a) b) c) d)		s.o.	s.o.	a) b) c) d)	s.o.
WOHNSTADT Stadtentwicklungs- u. Wohnungsbau-gesellschaft Hessen mbH, Kassel**	88,94	Wohnen	(bei Nass. Heimst. enthalten)	a) b) c) d)		s.o.	s.o.	a) b) c) d)	s.o.
<b>Welterbe Grube Messel gem. GmbH, Wiesbaden</b>	65,00	Kultur	12	a) b) c) d)	8 2 1 1	nein		a) b) c) d)	0 0 0 1

\*) Aufgrund von Entgelttarifverträgen hat sich die Anzahl der Beschäftigten mit einem Stundenlohn unter 13€ am 01.01.2020 auf 25 reduziert und sie wird im Jahr 2021 weiter sinken.

\*\*\*) mittelbare Landesbeteiligungen

Öffentlich-rechtliche Stiftungen mit Sitz in Hessen

Stichtag 31.12.2019

Bezeichnung der Stiftung	Branche	Mitarbeiterzahl (inklusive Geschäftsführung/ Vorstand, Auszubildende und 450-Kräfte)	Beschäftigungsverhältnis				"Tarifhoheit"	Ausnahmen "Tarifhoheit"
			a)	b)	c)	d)		
			Vollzeit					
			Teilzeit					
			450-€-Kräfte					
			Auszubildende					
Landesstiftung "Miteinander in Hessen"	Stiftung Bürgerschaftliches Engagement & Ehrenamt	7	a)	3	Die Vergütungen der Landesstiftung orientieren sich an der marktüblichen Höhe.	entfällt		
			b)	4				
			c)					
			d)					
Stiftung William G. Kerckhoff Herz- und Rheumazentrum Bad Nauheim	Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Förderung von Wissenschaft und Forschung	Die Stiftung William G. Kerckhoff Herz- und Rheumazentrum hat kein eigenes Personal. Die laufenden Geschäfte und die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch Mitarbeiter der Kerckhoff-Klinik GmbH auf der Grundlage des Geschäftsbersorgungsvertrages vom 01.12.1998.	a)		entfällt	entfällt		
			b)					
			c)					
			d)					
Stiftung Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main	Hochschule	7.240	a)	2.824	Tarifhoheit gem. § 88 Hessisches Hochschulgesetz (Tarifverträge der Goethe-Universität: TV-G-U, TVÜ-G-U, PKW-Fahrer-TV-G-U, TVA-G-U-BBiG, TV-G-U-LandesTicket Hessen)	24 AT-Beschäftigte zzgl. 2.355 Stud. & Wiss. Hilfskräfte		
			b)	2.803				
			c)	1.550				
			d)	63				
Stiftung Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt Darmstadt	Versicherungen	0 (lediglich ehrenamtliche Mitglieder Geschäftsführung und Vorstand)	a)		entfällt	entfällt		
			b)					
			c)					
			d)					
Stiftung "Förderung der Land- und Forstwirtschaft"	Land- und Forstwirtschaft	4 Mitarbeitende und 5 ehrenamtliche Vorstandsmitglieder	a)	1	Keine eigene Tarifhoheit, die Beschäftigungsverhältnisse sind nach dem TV-H geregelt.	entfällt		
			b)	3				
			c)	0				
			d)	0				
Stiftung Hessischer Naturschutz	Naturschutz	0 (2 Landesbedienstete teilweise freigestellt für die Geschäftsführung und Buchhaltung, 4 ehrenamtliche Vorstandsmitglieder)	a)		entfällt	entfällt		
			b)					
			c)					
			d)					
Georg-Ludwig-Hartig-Stiftung	Forstwirtschaft, Förderung wissenschaftlicher Arbeiten	0 (1 Landesbediensteter teilweise freigestellt für die Geschäftsführung, 4 ehrenamtliche Vorstandsmitglieder)	a)		entfällt	entfällt		
			b)					
			c)					
			d)					
Stiftung Kloster Eberbach	Tourismus, Events, Kultur	62 (hinzu kommt eine Personalstellung des Landes)	a)	26	Kein Tarif-/Haustarifvertrag, a) und b) werden in Anlehnung an den TV-H vergütet.	c) und d) frei verhandelt		
			b)	16				
			c)	17				
			d)	3				
Stiftung Natura 2000	Naturschutz	0 (2 Landesbedienstete teilweise freigestellt für die Geschäftsführung und Buchhaltung, 3 ehrenamtliche Vorstandsmitglieder)	a)		entfällt	entfällt		
			b)					
			c)					
			d)					
Stiftung Hessischer Tierschutz	Förderung des Tierschutzes und Tierschutzgedankens	0 (1 Landesbedienstete freigestellt für die Geschäftsführung, 4 ehrenamtliche Vorstandsmitglieder)	a)		entfällt	entfällt		
			b)					
			c)					
			d)					